



Ergänzende Bedingungen

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) (Stand 1. September 2013)

1. Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 in der jeweils gültigen Fassung für:

- den Neubau von ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- Leistungserhöhungen/bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- zeitlich befristete Netzanschlüsse
- die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14,22,23,24 NAV

Netzanschlüsse, mit einer Leistung > 155 kW (>250 A bei $\cos \phi = 0,9$) bis ≤ 400 kW werden als Niederspannungsanschluss errichtet, sind jedoch nicht durch die pauschalen Kostenansätze der Ergänzenden Bedingungen geregelt.

Technische Anschlussbedingungen

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers Stadtwerke Neustrelitz GmbH (SWN) sind angemessen zu berücksichtigen.

Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten im Netz der SWN Technische Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet unter www.stadtwerke-neustrelitz.de abrufbar.

2. Anschlusspreis

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Anschlusspreis ausgewiesen. Dieser kann enthalten:

- die Kostenerstattung zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV (inkl. der Erstinbetriebsetzung nach § 14 NAV)
- den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV
- die Montagekosten je Mess- und Steuereinrichtung

3. Anschlusskosten und sonstige Kosten

3.1 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§9 NAV)

Allgemeines

Für Anschlüsse, die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standard abweichen und durch die nachfolgend beschriebenen Pauschalen nicht abgedeckt werden, können die Kosten individuell berechnet werden. Der Netzanschluss von nicht ständig bewohnten Objekten erfolgt mittels Zähleranschlusssäule, welche an der Grundstücksgrenze zu errichten ist. Bei der Auflösung eines nicht leistungsfähigen Netzanschlusses in mehrere Anschlüsse werden dem Anschlussnehmer je Netzanschluss die Kosten der Errichtung eines Kabel-Netzanschlusses in der von ihm gewählten Bauweise berechnet.

Zeitlich befristete Anschlüsse (Baustromanschlüsse)

Für die Herstellung/Demontage der Verbindung zum/vom Verteilungsnetz und zur Inbetriebsetzung/ Außerbetriebsetzung eines zeitlich begrenzten Anschlusses (z.B. Baustrom) werden nachfolgende Kosten berechnet. Darin sind die Leistungspositionen Freischaltung, Wiederinbetriebnahme, An- und Abfahrt enthalten. Die Kosten für die Montage/Demontage der Messeinrichtungen werden separat berechnet.

- | | | |
|------------------------------------------------------|---------|----------------------|
| • Baustromanschluss mit Erdarbeiten durch die SWN | 493,87€ | 587,71€ ¹ |
| • Baustromanschluss mit Erdarbeiten durch den Kunden | 237,08€ | 282,13€ ¹ |

Zeitlich befristete Anschlüsse sind nach maximal zwei Jahren in einen festen Anschluss umzuwandeln.

Hausanschluss innen (100 A/ 250 A) und Außenwandaufbau/Anschluss säule

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

| | | |
|--------------------------------------------------|---------|-------------------------|
| • Anschluss bis 100 A bis zur Grundstücksgrenze: | 828,46€ | 985,87€ ¹⁾ |
| • Anschluss bis 250 A bis zur Grundstücksgrenze: | 990,35€ | 1.178,52€ ¹⁾ |

Mehrlängen

Ist die Anschlusslänge größer als die den Anschlusspreisen zugrunde liegende Längenauspauschale, so wird die darüber hinausgehende Anschlusskabelänge als Mehrlänge berechnet.

| | | |
|------------------------------------------------|--------|----------------------|
| • Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse bis 100 A | 24,74€ | 29,44€ ¹⁾ |
| • Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse bis 250 A | 39,94€ | 47,53€ ¹⁾ |

Eigenleistung Tiefbau

Für den durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil auf dem Anschlussnehmergrundstück gewährt die SWN einen Rabatt, angerechnet auf den Mehrlängenauspauschalenpreis.

| | | |
|--------------------------------------------------------------------------|--------|----------------------|
| • Mehrlänge mit Eigenleistung Tiefbau pro Meter für Anschlüsse bis 100 A | 6,67€ | 7,94€ ¹⁾ |
| • Mehrlänge mit Eigenleistung Tiefbau pro Meter für Anschlüsse bis 250 A | 11,56€ | 13,76€ ¹⁾ |

Auswechseln der Hausanschlusssicherung

| | | |
|----------------------------------------------------------------------------|--------|----------------------|
| • Wechsel der Hausanschlusssicherung Verursacher Anschlussnehmer/ -nutzer: | 31,09€ | 37,00€ ¹⁾ |
|----------------------------------------------------------------------------|--------|----------------------|

Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 3.1 aufgeführten Leistungen (z.B. erfolgloser Versuch der Inbetriebnahme bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

| | | |
|------------------------|--------|----------------------|
| • vergebliche Anfahrt: | 21,85€ | 26,00€ ¹⁾ |
|------------------------|--------|----------------------|

3.2 Baukostenzuschuss (§11 NAV)

Die SWN erhebt bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der gesetzlichen Regelung.

Nach § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt. Bei 30.06.2007 gelten die Übertragsregelungen nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 NAV.

Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen.

Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

3.3 Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Zählermontage

Die Leistung umfasst die Montage und/ oder Demontage ohne die Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtung.

| | | |
|------------------------------------------------------------|-----------|------------------------|
| • a) Niederspannungs- Direktzähleinrichtung | 31,09 € | 37,00 € ¹⁾ |
| • b) LGZ (Lastgangzählung)/Smart Meter: | 59,24 € | 70,50 € ¹⁾ |
| • Schaltuhr bzw. sonstige Schalt- und Steuereinrichtungen: | 31,09 € | 37,00 € ¹⁾ |
| • Inkassozähler | 39,88 € | 47,46 € ¹⁾ |
| • Zuschlag für Arbeiten unter Spannung bei a) | 22,69 € | 27,00 € ¹⁾ |
| • Zuschlag für Arbeiten unter Spannung bei b) | 45,38 € | 54,00 € ¹⁾ |
| • Zählerwechsel außer Turnuswechsel bei a) | 49,16 € | 58,50 € ¹⁾ |
| • Zählerwechsel außer Turnuswechsel bei b) | 111,765 € | 133,00 € ¹⁾ |

Wiederverplombung von nicht gemessenen Anlagenteilen der Anschlussnehmeranlage

| | | |
|-------------------------------------------------|--------|----------------------|
| • Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben: | 28,12€ | 33,46€ ¹⁾ |
|-------------------------------------------------|--------|----------------------|

Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung der Leistungen für Direktzähleinrichtungen LGZ oder Wandlerzähleinrichtungen SLP und LGZ (z.B. Nichtanwesenheit/ verwehrtter Zugang zur Messeinrichtung) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

- vergebliche Anfahrt: 21,85€ 26,00€¹

3.4 Zahlung, Verzug (§23 NAV)

Für alle Leistungen sind die benannten Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Für einen vom Anschlussnehmer/ -nutzer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten berechnet. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben.

- Mahnung 3,07€

3.5 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Sinne des § 24 NAV wird keine Umsatzsteuer erhoben. Die Kosten der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden mit der Erbringung sofort fällig.

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz

- Ausführungskosten der Unterbrechung: 19,94€

Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz

- Ausführungskosten der Wiederherstellung: 17,19€ 20,46€¹

4. Umsatzsteuer

Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer (zurzeit 19%) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise (¹) angegeben.

5. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Mai 2010 in Kraft.

6. Änderungsvorbehalt

Die Stadtwerke Neustrelitz GmbH behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.